



# **Bauverordnung (BauV)**

Direktion für Inneres und Justiz

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung .....	1
2. Ausgangslage .....	1
2.1 Mehrwertabschöpfung .....	1
2.2 Kulturlandschutz .....	2
3. Grundzüge der Neuregelung .....	2
4. Erlassform .....	2
5. Erläuterungen zu den Artikeln .....	3
5.1 Materielle Anpassungen .....	3
5.2 Gesetzestechnische Anpassungen .....	5
5.3 Inkrafttreten .....	6
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen .....	6
7. Finanzielle Auswirkungen .....	6
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen .....	6
9. Auswirkungen auf die Gemeinden .....	7
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....	7

## **Vortrag der Direktion für Inneres und Justiz an den Regierungsrat zur Änderung der Bauverordnung (BauV)**

---

### **1. Zusammenfassung**

Die Bestimmungen im Baugesetz vom 6. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) sind auf Verordnungsstufe näher auszuführen. Dazu wird die Bauverordnung (BauV) angepasst. Mit der Aufnahme eines neuen Artikels in der BauV werden die nötigen Regelungen erlassen, um den einheitlichen, gesetzes- und bundesrechtskonformen Vollzug der Mehrwertabschöpfung sicherzustellen. Im Wesentlichen werden den für die Erhebung der Mehrwertabschöpfung zuständigen Gemeinden gewisse Meldepflichten gegenüber den zuständigen Kantons- und Bundesstellen auferlegt. Hintergrund bildet erstens die vom Bund im Hinblick auf die Sicherstellung des bundesrechtskonformen Vollzugs der Mehrwertabschöpfung erlassene Auflage, wonach Entscheide über die Befreiung Dritter von der Mehrwertabgabe der zuständigen Bundesstelle mitzuteilen sind. Zweitens ist der Kanton zur Sicherstellung und allfälligen Durchsetzung des ihm zustehenden Anteils (von 10%) am Ertrag aus der Mehrwertabschöpfung darauf angewiesen, dass ihm die betreffenden Verfügungen und Verträge der Gemeinden eröffnet werden. Zudem erfolgt eine Klarstellung im Zusammenhang mit der Erhebung von Mehrwertabgaben bei gemeindeeigenen Grundstücken im Finanzvermögen.

Die Gelegenheit wird genutzt, um im Zusammenhang mit dem Kulturlandschutz eine für den Vollzug wichtige begriffliche Präzisierung vorzunehmen, nachdem ein Rechtsgutachten diesbezüglich Klärungsbedarf aufgedeckt hat.

Schliesslich erfolgen mit der vorliegenden Ordnungsänderung auch die durch die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) bedingten gesetzestechnischen Anpassungen (neue Direktions- und Amtsbezeichnungen).

### **2. Ausgangslage**

#### **2.1 Mehrwertabschöpfung**

Mit der am 1. April 2017 in Kraft getretenen Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung<sup>1</sup> wurde u.a. der Ausgleich von Planungsvorteilen (sog. Mehrwertabschöpfung) neu geregelt, um die diesbezüglichen Bundesvorgaben (Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> – 1<sup>sexies</sup> des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [RPG; SR 700]) umzusetzen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den Artikeln 142 bis 142f BauG und in Artikel 120 Absatz 5 BauV. Die Handhabung dieser Vorschriften hat im Vollzug Fragen aufgeworfen, die einer Klärung auf Verordnungsebene bedürfen. Mit einer zweckmässigen Ordnungsregelung ist insbesondere zudem sicher zu stellen, dass Artikel 142f Absatz 1 BauG, wonach dem Kanton zehn Prozent des Ertrags aus den von den Gemeinden erhobenen Mehrwertabgaben zustehen, gesetzeskonform vollzogen werden kann und der Rechtsschutz gewahrt ist.

Die bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausgleich von Planungsvorteilen mussten gemäss den entsprechenden Übergangsbestimmungen innert fünf Jahren – d.h. bis am 1. Mai 2019 – in der kantonalen Gesetzgebung umgesetzt werden. Wie der Bundesrat am 10. April 2019, gestützt auf den entsprechenden Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) feststellte, hat der Kanton Bern mit der am 1. April 2017 in Kraft getretenen BauG-Revision die bundesrechtlichen Vorgaben zur Mehrwertabschöpfung fristgerecht und grundsätzlich genügend in seiner Gesetzgebung umgesetzt, so dass der Bund gegenüber dem Kanton Bern (im Gegensatz zu anderen Kantonen) keinen Einzonungsstopp verhängte. Mit einer Auflage hat der Bundesrat

<sup>1</sup> Änderung des BauG vom 9.6.2016 und Änderung des Baubewilligungsdekrets (BewD, BSG 725.1) vom 9.6.2016 (2014.RRGR.419). Änderung der Bauverordnung (BauV) vom 8.2.2017 (RRB 112/2017)

dem Kanton Bern jedoch folgende Pflicht auferlegt: «*Dem ARE sind Entscheide mitzuteilen, mit denen gestützt auf Artikel 142 Absatz 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 des Kantons Bern (BauG; BSG 721.0) Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, die nicht ein Gemeinwesen darstellen, bei Einzonungen vom Ausgleich von Planungsvorteilen befreit werden.*» Zur Sicherstellung der korrekten Erfüllung dieser Auflage wird in der BauV die nötige Regelung erlassen.

## **2.2 Kulturlandschutz**

Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Kulturland-Initiative (sog. «kleine BauG-Revision») hat der bernische Gesetzgeber 2016 besondere Regelungen zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes erlassen. Die betreffenden Bestimmungen (Art. 8a – 8c, Art. 19 Abs. 4 – 6, Art. 54 Abs. 2, Art. 64 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 BauG) sind am 1. April 2017 in Kraft getreten (BAG 17-007). Im Hinblick auf die angestrebte Schonung des Kulturlandes und insbesondere den langfristigen Erhalt der Fruchtfolgeflächen (FFF) hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Beanspruchung dieser Flächen durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen verschärft. Der Regierungsrat hat mit der BauV-Änderung vom 8. Februar 2017 (BAG 17-006) die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die Handhabung der gesetzlichen Vorgaben zum Kulturlandschutz hat in der Praxis und in der Literatur teilweise zu Unklarheiten und Kontroversen geführt. Insbesondere der sachliche und räumliche Geltungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen und die Definition der «Landwirtschaftlichen Nutzflächen» (LN) sind kritisch hinterfragt worden. Die Kritik wurde zum Anlass genommen, um die offenen Fragen in einem Rechtsgutachten klären zu lassen (siehe Erläuterungen zu Art. 11a Abs. 2). Abgesehen von einer Nuancierung zur rechtlichen Herleitung und Abstützung des Kulturlandschutzes bei Beanspruchungen innerhalb der Bauzone, hat das Gutachten aufgezeigt, dass die bisherige Legaldefinition der LN in Artikel 11a Absatz 2 BauV, die auf die agrarrechtliche Umschreibung des Bundes verweist, materiell nicht sachgerecht ist und die (gestützt auf den mutmasslichen Willen des Gesetzgebers verfolgte) Praxis nicht hinreichend stützt. Die vorliegende Ordnungsänderung bietet die Gelegenheit, um die nötige Präzisierung im Sinn der Erkenntnisse aus dem Rechtsgutachten vorzunehmen. Anstelle des bisherigen Verweises auf die landwirtschaftliche Begriffsverordnung des Bundes wird in der BauV deshalb eine eigenständige Legaldefinition für die LN aufgenommen.

## **3. Grundzüge der Neuregelung**

Die Vorlage enthält die für den gesetzeskonformen Vollzug des Kulturlandschutzes und der Mehrwertabschöpfung nötigen Ausführungsbestimmungen. Daneben werden die durch die Umsetzung der Direktionsreform auf den 1. Januar 2020 nötigen gesetzestechnischen (begrifflichen) Anpassungen vorgenommen.

## **4. Erlassform**

Die Anpassungen erfolgen in Form einer Ordnungsänderung. Geändert werden neben Direktions- und Amtsbezeichnungen in diversen Artikeln namentlich die Artikel 11a Absatz 2 und 120 Absatz 5 BauV, wobei zusätzlich ein neuer Artikel 120b aufgenommen wird, was eine Neu Nummerierung des bisherigen Artikels 120a bedingt. Letzterer wird materiell unverändert in den ebenfalls neu aufgenommenen Artikel 120c überführt.

## 5. Erläuterungen zu den Artikeln

### 5.1 Materielle Anpassungen

#### Artikel 11a Absatz 2

Die bisherige Regelung verweist zur Umschreibung der LN auf die agrarrechtliche Begriffsumschreibung in Artikel 14 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91).<sup>2</sup> Aufgrund der Entstehungsgeschichte und den verfügbaren Materialien zur Regelung des Kulturlandschutzes im BauG ist davon auszugehen, dass der Begriff «LN» nach dem Willen des Gesetzgebers weit auszulegen ist und darunter sowohl die landwirtschaftlich genutzten als auch die landwirtschaftlichen *nutzbaren* (Potenzial-)Flächen, unabhängig von ihrer Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, zu subsumieren sind. In der Praxis wird dem (in Art. 14 LBV erwähnten) Kriterium der «Zuordnung zu einem Betrieb» im Kontext des Kulturlandschutzes deshalb keine bzw. nur untergeordnete Bedeutung beigemessen.

Diese weite Auslegung wurde in Fachkreisen teilweise kritisiert. Nachdem ein Rechtsgutachten<sup>3</sup> zum Schluss gekommen ist, dass der direkte Verweis auf die agrarrechtliche Begriffsdefinition die bisherige weite Auslegung nicht hinreichend stützt, wird die Gelegenheit genutzt, um die bestehende Regelung zu präzisieren. Der bisherige Verweis auf die LBV wird deshalb durch eine eigenständige Legaldefinition der LN in der BauV ersetzt. Demnach gelten als LN im Sinn der bernischen Baugesetzgebung die für den Pflanzenbau nutzbaren Flächen ausserhalb der Bauzone ohne Sömmerungsflächen und ohne Wald im Sinn der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung. Als Sömmerungsflächen gelten die Gemeinschaftsweiden, die Sömmerungsweiden und die Heuwiesen, deren Ertrag für die Zufütterung während der Sömmerung verwendet wird. Mit der Formulierung «für den Pflanzenbau nutzbare Flächen» werden sowohl die tatsächlich landwirtschaftlich respektive für den Pflanzenbau genutzten Flächen als auch die für den Pflanzenbau nutzbaren (Potenzial-)Flächen erfasst. Gleichzeitig wird mit der neuen Legaldefinition klargestellt, dass innerhalb der Bauzone vorhandene unüberbaute Flächen nicht als LN gelten und damit vom sachlichen Geltungsbereich des Kulturlandschutzes im engeren Sinn nicht erfasst werden. In Planerlassverfahren und in Baubewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone kommt der gesetzliche Kulturlandschutz im engeren Sinn, d.h. die in Artikel 8a Absatz 2 BauG und in den Artikeln 11a ff. BauV formulierten Anforderungen zur optimalen Nutzung nicht zur Anwendung. Damit wird den Schlussfolgerungen im erwähnten Rechtsgutachten und der insofern präzisierten Praxis Rechnung getragen. Die übergeordneten Planungsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der haushälterischen Bodennutzung (Art. 1 RPG) und der Schonung der Landschaft (Art. 3 Abs. 2 RPG) sowie das Gebot der Siedlungsentwicklung nach innen (Art. 54 Abs. 2 Bst. I BauG), die selbstverständlich auch im Planerlassverfahren innerhalb der Bauzone zu beachten sind, stellen sicher, dass der schonungsvolle Umgang mit dem Kulturland gewährleistet bleibt, auch wenn die dogmatische Herleitung bzw. die rechtliche Begründung zu nuancieren sind. Im Baubewilligungsverfahren für Vorhaben innerhalb von rechtskräftigen Bauzonen kommen die Bestimmungen zum Kulturlandschutz, insbesondere aufgrund des Grundsatzes der Planbeständigkeit, nicht zur Anwendung, soweit gesetzlich kein Ermessensspielraum besteht. Mit dieser Präzisierung wird den zentralen Erkenntnissen aus dem erwähnten Rechtsgutachten pragmatisch, bundesrechtskonform und im Sinn des Kulturlandschutzes Rechnung getragen.

<sup>2</sup> Demnach gelten als LN «die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Flächen ohne die Sömmerungsflächen, die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung stehen». Mit dem Verweis auf Art. 14 LBV sollte insbesondere klargestellt werden, dass die in (Art. 16) der LBV aufgeführten Ausschlussgründe und Ausnahmen nicht gelten (siehe Vortrag der JGK an den Regierungsrat vom 1.2.2017 zur Änderung der Bauverordnung, S. 9).

<sup>3</sup> Rudolf Muggli, Rechtsfragen zur Neuregelung des Kulturlandschutzes im Kanton Bern nach Art. 8a bis 8c BauG sowie Art. 11a bis 11g BauV, Rechtsgutachten zu Händen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR), Bern 25.10.2019

### *Artikel 120 Absatz 5*

Der bisherige Absatz 5 von Artikel 120, wonach die Gemeinden Verfügungen und Verträge über die Erhebung von Mehrwertabgaben dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Kenntnis bringen, wird aufgehoben und mit angepasstem Inhalt in den neuen Artikel 120b überführt.

### *Artikel 120a*

Der bisherige Artikel 120a («Digitale Zonenpläne, Datenmodell») wird wegen des Einschubs des neuen Artikels 120b unmittelbar im Anschluss an Artikel 120 aufgehoben, wobei der Inhalt (bisheriger Abs. 3) materiell unverändert in den neuen Artikel 120c überführt wird.

### *Artikel 120b (neu)*

Aus gesetzestechischen bzw. systematischen Gründen werden die mit der vorliegenden Revision erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) in einem neuen separaten Artikel 120b geregelt.

*Absatz 1:* Nach der bisherigen Regelung bringen die Gemeinden dem AGR alle Verfügungen und Verträge über die Erhebung der Mehrwertabgabe *zur Kenntnis* (bisheriger Art. 120 Abs. 5 BauV). Der Kanton bzw. das AGR als zuständige kantonale Stelle ist demnach bisher nicht Verfügungsadressat, was die allfällige gerichtliche Durchsetzung des gesetzlich vorgesehenen Kantonsanteils von zehn Prozent am Mehrwertabgabeertrag (vgl. Art. 142f Abs. 1 BauG) verunmöglicht. Neu wird vorgeschrieben, dass alle von den Gemeinden im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Planungsvorteilen erlassenen Verfügungen und Beschlüsse dem AGR (mit eingeschriebener Post) zu eröffnen sind. Künftig ist das AGR somit als formeller Verfügungs- und Beschlussadressat legitimiert, die betreffenden Akte gegebenenfalls gerichtlich anzufechten.

*Absatz 2:* Alle Verfügungen und Beschlüsse über die Nichterhebung der Mehrwertabgabe gegenüber Dritten, die in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben handeln und gemäss Artikel 142 Absatz 2 BauG von der Mehrwertabgabe befreit sind, müssen die Gemeinden dem ARE mitteilen. Damit wird der entsprechenden Auflage des Bundes<sup>4</sup> entsprochen. Die Regelung soll dazu beitragen, den bundesrechts- und gesetzeskonformen Vollzug der Mehrwertabschöpfung sicher zu stellen.

*Absatz 3:* Schon nach bisherigem Recht haben die Gemeinden dem AGR (neben Verfügungen) auch allfällige Verträge über die Erhebung von Mehrwertabgaben zum Ausgleich von Planungsvorteilen zur Kenntnis zu bringen (Art. 120 Abs. 5 BauV). Daran soll sich mit Blick auf die betreffenden Verträge grundsätzlich nichts ändern. Verträge sind ausschliesslich für den Ausgleich von Planungsvorteilen bei Materialabbau- und Deponiezonierungen zulässig, wobei diesfalls neben (oder zusätzlich zu) Geld- auch Sachleistungen vereinbart werden können (Art. 142a Abs. 3 BauG). Werden in den betreffenden Verträgen Geldleistungen zum Ausgleich der planungsbedingten Vorteile vereinbart, stehen davon von Gesetzes wegen zehn Prozent dem Kanton zu (vgl. Art. 142f Abs. 1 BauG), während (nur) bei vertraglich vereinbarten Sachleistungen mangels eines «Ertrags» der zehn-Prozent-Anteil an den Kanton entfällt. Mit der vorliegenden Regelung wird die bestehende Mitteilungspflicht der Gemeinden für Mehrwertabschöpfungsverträge («zur Kenntnis bringen») fortgeführt, gleichzeitig wird aber bezüglich des Zeitpunkts der Mitteilung klargestellt, dass die betreffenden Verträge unmittelbar nach deren Unterzeichnung dem AGR zur Kenntnis zu bringen sind.

*Absatz 4:* Bei diesem Absatz handelt es sich um eine Präzisierung von Artikel 142b Absatz 1 BauG. Ausschlaggebend ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. In der Praxis häuften sich Fälle, in denen die Gemeinden verschiedene Abzüge (wie beispielsweise Versicherungswert eines allfälligen bestehenden Gebäudes, Kosten für

<sup>4</sup> ARE, Umsetzung des Gesetzgebungsauftrags zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 5 und Art. 38a Abs. 5 RPG), Prüfungsbericht Kanton Bern, Ittigen 28.3.2019, S. 7.

eine Bodensanierung, Abbruchkosten für eine bestehende Liegenschaft, Verkehrswert des bestehenden Gebäudes etc.) vornahmen, so dass sich der Mehrwertabgabebetrag erheblich verkleinerte. Dass dies nicht zulässig ist, wird mit dem neuen Absatz nun klargestellt.

**Absatz 5:** Weil eine Gemeinde nicht gegen sich selbst verfügen kann, regelt Absatz 5, dass Mehrwertabgaben auf gemeindeeigenen Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen (und somit Teil des Finanzvermögens sind), sowie der dem Kanton zufallende Anteil vom Abgabbeertrag mit Beschluss des Gemeinderats festgelegt werden. Der betreffende Beschluss ist dem AGR gemäss Absatz 1 zu eröffnen. Planungsvorteile auf gemeindeeigenen Grundstücken unterliegen der Mehrwertabgabe nur, wenn das betreffende Grundstück nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dient (Art. 142 Abs. 2 BauG), was naturgemäss bei Grundstücken des Finanzvermögens der Fall ist. Dass der Gemeinderat in diesem Fall mit Beschluss die Abgabe sowie den Kantonsanteil festlegt, entspricht der bisherigen bewährten Praxis.

**Absatz 6:** Mit der vorliegenden Bestimmung wird Verschiedenes geregelt. Zunächst wird klargestellt, dass (auch) die Nichterhebung der Mehrwertabgabe verfügt oder gegebenenfalls mit Beschluss formell festgestellt werden muss. Das betrifft zum einen die (gesetzliche) Abgabebefreiung von Gemeinwesen und beliehenen Dritten für Planungsmehrwerte auf Grundstücken, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen (Art. 142 Abs. 2 BauG).<sup>5</sup> Zum anderen entfällt die Erhebung der Mehrwertabgabe bei Nichterreichen der Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG oder gegebenenfalls aufgrund eines reglementarisch vorgesehenen Freibetrags (Art. 142a Abs. 5 BauG<sup>6</sup>). Es ist zu beachten, dass der «Entscheid» über die Nichterhebung der Mehrwertabgabe dem zuständigen Bundesamt (gemeint ist das ARE) mitzuteilen ist, wenn ein Dritter betroffen ist, der in Erfüllung einer ihm übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgabe handelt. Zudem sind alle Entscheide über die Nichterhebung von Mehrwertabgaben dem AGR zu eröffnen (vgl. Abs. 1). Schliesslich wird klargestellt, dass der Gemeinderat zuständig für die entsprechende Verfügung bzw. den entsprechenden Beschluss ist. Allfällige gemeindeeigene Regelungen, wonach sich die Zuständigkeit nach der Höhe des Einnahmeverzichts richtet, sind somit unbeachtlich.

#### *Artikel 120c (neu)*

Artikel 120c entspricht dem bisherigen Artikel 120a, der aufgrund des Einschubs von Artikel 120b unmittelbar im Anschluss an Artikel 120 neu nummeriert und systematisch neu eingeordnet wird. Inhaltlich erfolgt gegenüber der bisherigen Regelung keine Änderung. Der neue Artikel 120c besteht aus einem einzigen Absatz, der wörtlich dem bisherigen Absatz 3 von Artikel 120a entspricht.

## **5.2 Gesetzestechnische Anpassungen**

Mit der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Direktionsreform sind auch die Bezeichnungen der Direktionen und gewisser Ämter angepasst worden.<sup>7</sup> Dem entsprechenden – rein gesetzestechnisch bedingten – Anpassungsbedarf in der BauV wird im Rahmen der vorliegenden Änderung Rechnung getragen. Die Gelegenheit wird genützt, um weitere rein redaktionelle bzw. gesetzestechnische Berichtigungen vorzunehmen, indem z.B. überholte Abkürzungen und Gesetzesverweise bereinigt werden (Art. 18 Abs. 1, Art. 57 Abs. 3, Art. 70 Abs. 1, Art. 102 Abs. 2 und 3, Art. 109 Abs. 1 und Art. 117 Abs. 3).

<sup>5</sup> Betrifft die Abgabebefreiung eine Gemeinde bezüglich eines gemeindeeigenen Grundstücks, das unmittelbar öffentlichen Zwecken dient, ist der entsprechende Entscheid in Form eines Gemeinderatsbeschlusses zu fassen, da die Gemeinde keine Verfügung gegen oder für sich selber erlassen kann (siehe Ausführungen zu Abs. 2).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Änderung vom 12.9.2019 (Inkraftsetzung vorgesehen auf 1.3.2020).

<sup>7</sup> Siehe Änderung vom 5.6.2019 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG), BSG 152.01; Dekret vom 11.9.2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD), BSG 152.010

Bisherige Bezeichnung	Neue Bezeichnung	Betroffene Art. BauV
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	Direktion für Inneres und Justiz	Art. 10 Abs. 3 Art. 18b Abs. 1 Art. 44 Abs. 4 Art. 91e Abs. 2 Art. 102 Abs. 3 Art. 108a Abs. 1 Art. 109 Abs. 3 Art. 117 Abs. 1, 2 und 3 Art. 121 Abs. 3
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	Bau- und Verkehrsdirektion	Art. 34 Abs. 3 Art. 91e Abs. 2 Art. 104 Abs. 1
Volkswirtschaftsdirektion	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	Art. 18b Abs. 1 Art. 91e Abs. 2
Polizei- und Militärdirektion	Sicherheitsdirektion	Art. 10 Abs. 3
Amt für Umweltkoordination und Energie	Amt für Umwelt und Energie	Art. 18b Abs. 1
Amt für Berner Wirtschaft (beco)	Amt für Wirtschaft	Art. 57 Abs. 4 Art. 70 Abs. 3

### 5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnungsänderung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Zeitgleich tritt auch die vom Grossen Rat am 12. September 2019 beschlossene BauG-Änderung<sup>8</sup> in Kraft.

## 6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Verordnungsanpassung ist in den Richtlinien der Regierungspolitik zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, sie ist aber unmittelbar Folge der jüngsten Revisionen der eidgenössischen Raumplanungs- und der bernischen Baugesetzgebung, womit ihre Notwendigkeit erstellt ist.

## 7. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Mittelbar werden insofern positive finanzielle Auswirkungen erwartet, als die erweiterten Mitteilungspflichten der Gemeinden die Überprüfung des gesetzlich vorgesehenen Kantonsanteils von zehn Prozent der Mehrwertabschöpfungserträge verbessern und gegebenenfalls dessen Durchsetzung ermöglichen, was mit entsprechenden Einnahmen (zugunsten der gesetzlichen Spezialfinanzierung) verbunden ist.

## 8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat unmittelbar keine personellen Auswirkungen. Abgesehen davon, dass die erweiterten Eröffnungs- und Mitteilungspflichten der Gemeinden gegenüber dem AGR administrativen Mehraufwand auslöst, muss für die formale und inhaltliche Überprüfung der betreffenden Akte durch das AGR sowie die allfällige Beschwerdeerhebung mit einer Mehrbelastung gerechnet werden, deren Ausmass jedoch heute nicht abgeschätzt werden kann.

<sup>8</sup> siehe [www.be.ch/gr](http://www.be.ch/gr) (Geschäfts-Nr. 2018.JGK.410)



## **9. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Vorlage hat insofern Auswirkungen auf die Gemeinden, als ihnen neue Mitteilungspflichten auferlegt werden. Der damit verbundene ausschliesslich administrative Aufwand dürfte indes- sen vernachlässigbar sein. Die Anpassung im Bereich Kulturlandschutz hat insofern Auswir- kungen auf die Gemeinden, als bei Planerlass- und Baubewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone die Vorgaben in Artikel 8a BauG und in den Artikeln 11a ff. BauV nicht zur Anwendung kommen. Im Planerlassverfahren sind indessen die übergeordneten Planungsgrundsätze, ins- besondere die Grundsätze der haushälterischen Bodennutzung (Art. 1 RPG) und der Schonung der Landschaft (Art. 3 Abs. 2 RPG) sowie das Gebot der Siedlungsentwicklung nach innen (Art. 54 Abs. 2 Bst. I BauG) zu beachten, womit der schonungsvolle Umgang mit unüberbauten Flä- chen innerhalb der Bauzone gewährleistet bleibt.

## **10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Bern, 22. Januar 2020

Die Direktorin für Inneres und Justiz:

*Evi Allemann*